

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.09.2004

6.20.01 Nr. 2
Studienordnung
Magister/Magistra Juris Internationalis

	<i>FB 01</i>	<i>Bekanntmachung HMWK</i>	<i>StAnz.</i>	<i>Seite</i>
<i>Studienordnung</i>	28.02.1996	14.05.1996	Nr. 25 – 17.06.1996	1876
<i>1. Änderung</i>	19.02.2003	03.06.2003	Nr. 25 – 23.06.2003	2500, 2502

Studienordnung für den Magister/die Magistra des Internationalen Rechts (Magister/Magistra Juris Internationalis - MJ)

vom 28. Februar 1996

Auf Grund des § 22 Abs. 5 HUG erläßt der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Magister/Magistra des Internationalen Rechts gemäß den Beschlüssen des Fachbereichsrates vom 7. Februar 1990, 28. November 1990, 25. September 1994, 14. Dezember 1995 und 28. Februar 1996 folgende Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Studienplan, Aufbau des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Leistungsnachweise für Behinderte
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

Studienordnung Magister/Magistra Juris Internationales	01.09.2004	6.20.01 Nr. 2	S. 2
-----------------------------------------------------------	------------	----------------------	------

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts vom 12. Dezember 1995 (PrüfO/MJI) Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Magister/Magistra des Internationalen Rechts (Magister/ Magistra Juris Internationalis - MJI).

§ 2 Studiendauer

Die Studienzeit für die Zulassung zur Magisterprüfung beträgt gemäß § 2 Absatz 2 PrüfO/MJI in der Regel acht Semester. Auf die Studiendauer werden Studienzeiten angerechnet,

die im Studiengang zur ersten juristischen Staatsprüfung oder im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Studiums an gleichwertigen ausländischen Hochschulen zurückgelegt worden sind. Der Fachbereich stellt sicher, daß sich die oder der Studierende nach acht Semestern zur Prüfung melden kann.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Es gelten die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§§ 35 und 36 HHG).

(2) Die Zulassung erfolgt durch den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen¹. Dem Zulassungsantrag ist eine Bescheinigung der Studienfachberaterin oder des Studienfachberaters des Fachbereichs Rechtswissenschaft beizufügen, daß die obligatorische Studienberatung gemäß § 9 stattgefunden hat. Studierende, die die erstmalige Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium im Studiengang MJI beantragen, werden von diesem Erfordernis befreit. Sie haben die obligatorische Studienberatung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 3 PrüfO / MJI zu Beginn ihres ersten Studiensemesters zu beantragen.

§ 5 Ziel des Studiums

Das rechtswissenschaftliche Studium des Studienganges MJI soll die Studierenden befähigen, auf Grund des Erwerbs rechtswissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden eine juristische Berufstätigkeit mit besonderem Schwerpunkt auf internationalen oder europäischen Gebieten auszuüben.

§ 6 Studienplan, Aufbau des Studiums

(1) Der dieser Studienordnung als Anlage beigefügte Studienplan sieht das für einen erfolgreichen Abschluß regelmäßig notwendige Mindestprogramm vor. Ergänzungen entsprechend den persönlichen Neigungen der

¹ Bewerbungen um Zulassung sind an den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen, Ludwigstr. 23, 35390 Gießen, zu richten.

Studienordnung Magister/Magistra Juris Internationales	01.09.2004	6.20.01 Nr. 2	S. 3
-----------------------------------------------------------	------------	----------------------	------

Studierenden sind zweckmäßig und werden vom Fachbereich nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Lehrangebotes durch zusätzliche Veranstaltungen und Angebote gefördert.

(2) Internationale, europäische und rechtsvergleichende Bezüge werden auch in anderen Lehrveranstaltungen mitbehandelt. Entsprechende Hinweise ergeben sich aus den Ankündigungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis.

(3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen während des Auslandsstudiums kann auf den Besuch von Lehrveranstaltungen der gleichartigen Wahlfächer in Gießen angerechnet

werden. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Voraussetzung für die Anerkennung im Hinblick auf die Magisterprüfung ist, daß die im Ausland besuchten Veranstaltungen nach dem Recht der aufnehmenden akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtungen als ordnungsmäßige Studienleistungen anerkannt werden.

(4) Im Studienplan werden zu bestimmten Lehrveranstaltungen begleitende Kleingruppen vorgesehen; die Teilnehmerzahl soll 20 Teilnehmer nicht überschreiten. Die besondere Pflege der Kleingruppenarbeit ist auch darüber hinaus das erklärte Ziel des Fachbereiches.

(5) Die im Studienplan aufgeführten Veranstaltungen können Vorlesungen, Übungen, Kolloquien, Seminare oder sonstige Kleingruppenveranstaltungen sein.

(6) Die oder der Studierende hat während des Studiums gemäß § 3 Absatz 1 (a) PrüfO/MJI ein Studium an ausländischen akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtungen zu absolvieren, das gleichwertig ist und insgesamt einem Studienjahr entspricht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Studienjahr kann in höchstens drei Abschnitte aufgeteilt werden. Bis zur Hälfte des ausländischen Studienjahres kann auch durch ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als gleichwertig anerkanntes Praktikum im Ausland oder bei einer internationalen Organisation erbracht werden, das mit den Studien- und Prüfungsfächern verbunden ist.

(7) Während der ersten vier Semester sollen die Studierenden zur Vorbereitung auf das geplante Auslandsstudium an einem einsemestrigen Fremdsprachenkurs innerhalb oder außerhalb des Fachbereichs teilnehmen.

(8) Der Fachbereichsrat kann zur weiteren Erprobung und Fortentwicklung des juristischen Studiums sowie zur Anpassung an gesetzliche Neuregelungen beschließen, daß

- a) einzelne Veranstaltungen in anderen als den vorgesehenen Studiensemestern angeboten werden;
- b) getrennte Veranstaltungen verwandter Fachgebiete miteinander verbunden und umfassende Veranstaltungen in Teilgebiete aufgliedert werden;
- c) Vertiefungsveranstaltungen und Kolloquien zur höchstrichterlichen Rechtsprechung in systematische Prüfungsvorbereitungskurse und Prüfungsklausurenkurse umgewandelt werden;
- d) nach Maßgabe des verfügbaren Lehrangebots zusätzliche prüfungsvorbereitende Veranstaltungen angeboten werden;
- e) nach Maßgabe des verfügbaren Lehrangebots Praktika, die den Studierenden eine stärkere Beteiligung und Anschauung in der Rechtspraxis eröffnen, auch anstelle einzelner Lehrveranstaltungen angeboten werden;
- f) die Zahl und Ausrichtung der Unterrichtsveranstaltungen in den Wahlfachgruppen nach Abschluß einer ausreichenden Erprobung dem an anderen rechtswissenschaftlichen Fachbereichen üblichen Umfang angepaßt werden.

§ 7

Leistungsnachweise

(1) Studierende haben eine Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung abzulegen.

(2) Weiterhin sind gemäß § 3 Absatz 1 (f) PrüfO/MJI Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei der Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im öffentlichen Recht oder im Strafrecht zu erbringen. Sie setzen je eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind, voraus.

Studienordnung Magister/Magistra Juris Internationales	01.09.2004	6.20.01 Nr. 2	S. 4
-----------------------------------------------------------	------------	----------------------	------

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an zwei rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen internationaler, europäischer oder rechtsvergleichender Ausrichtung mit schriftlichen Arbeiten gem. § 3 Absatz 1 (g) PrüfO/MJI kann auch im Ausland erbracht werden. Maßgebend für den Erfolg sind die nach dem Recht der aufnehmenden akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtung geltenden Maßstäbe.

(4) Außerdem ist gem. § 3 Absatz 1 (d) PrüfO/MJI ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Soziologie) durch wenigstens eine schriftliche Arbeit oder ein Referat zu erbringen, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Dieser Nachweis kann auch während eines Studiums der Geschichte, der Soziologie oder der Philosophie erbracht werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des fach nächsten Lehrenden. Dieser Leistungsnachweis kann auch während des Auslandsstudiums erworben werden; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Im Leistungsnachweis, der in einer Übung erteilt wird, werden die für den Scheinerwerb erforderlichen zwei besten Arbeiten im Übungsschein aufgeführt. Auf Antrag werden weitere Arbeiten, die im Verlauf der Übung bewertet worden sind, aufgeführt.

§ 8

Leistungsnachweis für Behinderte

(1) Behinderte Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Aufsichtsarbeiten unter den allgemeinen Bedingungen anzufertigen, dürfen unter besonderer Aufsicht arbeiten. Ihnen sind erforderliche Hilfen zu gestatten und zeitliche Zuschläge bei der Bearbeitungszeit zu gewähren.

(2) Behinderte Studierende haben auf einem gesonderten Blatt schriftlich zu versichern, daß sie die Aufgabe ohne fremde fachliche Hilfe allein bearbeitet haben, und mitzuteilen, wieviel Zeit sie dafür benötigt haben. Die Hilfskraft soll so ausgewählt werden, daß sie nach ihrer Vorbildung nicht an der juristischen Lösung der Aufgabe mitwirken kann. Sofern eine Hilfsperson bei der Bearbeitung zugegen war, ist zu versichern, daß keine Hilfestellung fachlich-juristischer Art geleistet worden ist.

(3) Die Bearbeitungszeit kann auch für andere Arbeiten im Einzelfall verlängert werden, sofern ein wichtiger Grund, insbesondere ein Mangel an Vorlese- und Schreibkräften, dargelegt wird.

(4) Alle Entscheidungen werden von den Lehrenden im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens getroffen.

§ 9

Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs, insbesondere die vom Fachbereich gewählten Studienberaterinnen und Studienberater, für die Beratung über die Wahlfächer insbesondere die dafür eingesetzten Beraterinnen und Berater verantwortlich.

(2) Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird eine Studieneinführungswoche zu Beginn des Semesters veranstaltet.

(3) Die Studienfachberatung dient insbesondere der Beratung:

- a) zur Wahl zwischen dem Studiengang MJI oder zur ersten juristischen Staatsprüfung,
- b) bei Studienschwierigkeiten,
- c) vor und nach einem Studienwechsel,
- d) nach erfolgloser Teilnahme an Übungen mit Leistungsnachweisen,
- e) bei Unsicherheiten über die zu wählenden Wahlfächer,
- f) bei der Entscheidung über die Auswahl der Wahlstation im Rahmen der praktischen Studienzeit, die Ausrichtung des Auslandsstudiums oder eines Praktikums im Ausland oder in einer internationalen Organisation.

Studienordnung Magister/Magistra Juris Internationales	01.09.2004	6.20.01 Nr. 2	S. 5
-----------------------------------------------------------	------------	----------------------	------

§ 10
Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Die Regelung für die Magisterprüfung ergibt sich aus der PrüfO/MJI vom 12. Dezember 1995.
- (2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere der im Ausland erbrachten, erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 17 der PrüfO/MJI.
- (3) Die Aufgabe für die Magisterarbeit wird unmittelbar nach der Zulassung zur Prüfung nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Dabei ist die Absprache nach § 7 Absatz 2 Satz 1 PrüfO/MJI zu berücksichtigen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 28. Februar 1996

Prof. Dr. Friedrich von Zezschwitz
Dekan

Studienordnung Magister/Magistra Juris Internationales	01.09.2004	6.20.01 Nr. 2	S. 6
-----------------------------------------------------------	------------	----------------------	------

Anlage 1

zur Studienordnung des Fachbereichs 01 Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität für den Studiengang eines Magisters/Magistra des Internationalen Rechts vom 14. Dezember 1995

Studienplan gem. § 7 Absatz 1 (Anmerkung der Red.: korrekt = § 6 Absatz 1)

Abschnitte A und B:

Pflichtfächer

Die Pflichtfächer werden entsprechend dem Studienplan (Teil A und B) angeboten, der als Anlage 2 zur Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluß der ersten juristischen Staatsprüfung am 19. Juli und 8. Dezember 1995 beschlossen worden ist.

Abschnitt C:

Vertiefungsveranstaltungen in den Pflichtfächern, die gleichzeitig der Examensvorbereitung dienen.
Die Zahlenangaben nach den Veranstaltungen geben die Semesterwochenstunden (SWS) an.

Veranstaltungen im Wintersemester

V	Vertiefung Zivilrecht: Allgemeiner Teil/Schuldrecht/Sachenrecht	3
V	Vertiefung Strafrecht I zur Examensvorbereitung	2
V	Vertiefung öffentliches Recht zur Examensvorbereitung: Verfassungsrecht/Verwaltungsrecht	4
V	Examensklausurenkurs aller Hochschullehrerinnen und -lehrer	2

Veranstaltungen im Sommersemester

V	Vertiefung Zivilrecht: Allgemeiner Teil/Schuldrecht/Sachenrecht	3
V	Vertiefung Strafrecht I zur Examensvorbereitung	2
V	Vertiefung Strafrecht II zur Examensvorbereitung	1
V	Vertiefung Öffentliches Recht zur Examensvorbereitung: Verfassungsrecht/Verwaltungsrecht	4
V	Examensklausurenkurs aller Hochschullehrerinnen und -lehrer	2

Studienordnung Magister/Magistra Juris Internationales	01.09.2004	6.20.01 Nr. 2	S. 7
-----------------------------------------------------------	------------	----------------------	------

Abschnitt D:

Wahlfächer

Die hinzugefügten kleinen Buchstaben geben an, welchem Wahlfach nach der PrüfO/MJI die jeweiligen Veranstaltungen zuzuordnen sind. Die Zahlenangaben nach den Veranstaltungen geben die Semesterwochenstunden (SWS) an.

Veranstaltungen im Wintersemester:

W	a)	Völkerrecht: Allgemeines Völkerrecht	2
W	b)	Vertiefung im Europarecht	2
W	d)	Einführung in die Rechtsvergleichung	2
W	d)	Rechtsvergleichende Methodik und Arbeitstechnik (Arbeitsgemeinschaft)	1
W	e)	Konzern-, Bilanz- u. Europäisches Gesellschaftsrecht	2
W	n)	Grundzüge der europäischen Privatrechtsgeschichte	2

Veranstaltungen im Sommersemester:

W	a)	Völkerrecht: Spezialgebiete	2
W	a)	Seminar im Völkerrecht	2
W	b)	Europarecht	2
W	c)	Internationales Privatrecht und Zivilverfahrensrecht	3
W	d)	Rechtsvergleichendes Seminar	2
W	n)	Seminar zur Rechtsgeschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts II: Deutsche und europäische Rechtsgeschichte	2

Studienordnung Magister/Magistra Juris Internationales	01.09.2004	6.20.01 Nr. 2	S. 8
-----------------------------------------------------------	------------	----------------------	------

Abschnitt E

Ergänzende Lehrveranstaltungen in den Pflicht-, Wahlpflichtfächern und Wahlfächern im Rahmen der vorhandenen Lehrkapazität sowie des Jean-Monnet-Programms und des Dozentenaustausches mit ausländischen Universitäten

Die Zahlenangaben nach den Veranstaltungen geben die Semesterwochenstunden (SWS) an.

W	a)	Recht der Internationalen Organisationen	2
W	b)	Europarecht: Spezialgebiete (Permanent Course - Jean Monnet)	2
W	c)	Ausländisches Recht und Rechtsterminologie (Englisch/Französisch u. a.) je	2
W	c), d), h)	Besonderes Internationales Recht (Gastvorlesung der Universität Madison/USA)	
	c), d), h)	US-Amerikanisches Recht (Gastvorlesung der Universität Madison)	} 2
W	f)	Seminar zum internationalen und europäischen Strafrecht	2
W	o)	Europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht	2